

Fördergeld für Werbung

Überbrückungshilfe III soll Solo-Selbstständige und Unternehmen finanziell entlasten

Mit der Überbrückungshilfe III sind jetzt auch Digitalisierungs- und Werbekosten förderfähig. Ein Gespräch mit Susanne Eva Dörrwand von der IHK Magdeburg.

Magdeburg (vs) • Nach den sogenannten November- bzw. Dezemberhilfen ist seit Februar dieses Jahres die Überbrückungshilfe III beantragbar. Damit lassen sich mit Wirkung bis zum 30. Juni unter anderem Investitionen in Digitalisierung, aber auch Werbemaßnahmen und Hygienekonzepte mit staatlicher Unterstützung anteilig finanzieren.

Wie die Hilfe im Einzelnen aussieht und was dabei zu beachten ist, erläutert Susanne Eva Dörrwand, Geschäftsführerin Handel, Dienstleistungen und Unternehmensförderung und Leiterin der Corona-Hotline der Industrie- und Handelskammer Magdeburg (IHK).

Wie unterscheidet sich die Überbrückungshilfe III von November- und Dezemberhilfen?

Die November- und Dezemberhilfen erhalten Unternehmen, Selbstständige und Vereine, die von den Schließungen seit 2. November letzten Jahres be-



Mit den neuen Corona-Hilfen können auch Werbung und Marketing finanziell gefördert werden. Foto: dpa

troffen waren. Für sie gibt es Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des im Vergleichszeitraum 2019 erzielten Umsatzes. Mit der Überbrückungshilfe III erhalten Unternehmen in Abhängigkeit von den monatlichen Umsatzeinbrüchen zwischen November 2020 und Juni 2021 nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten. Soloselbstständige mit geringen Fixkosten können eine Neustarthilfe beantragen.

Wer kann die Überbrückungshilfe III beantragen?

Unternehmen, Selbstständige der Freien Berufe und Soloselbstständige, die im Förderzeitraum von November 2020 bis Juni 2021 einen coronabedingten Umsatzeinbruch pro

Welche Kosten sind förderfähig?

Förderfähig sind fortlaufende betriebliche Netto-Fixkosten, die vertraglich begründet und vom Bundeswirtschaftsministerium in einer Liste definiert sind. Dazu zählen beispielsweise Mieten, Pachten, Zinsen für betriebliche Kredite, Leasingraten, Grundsteuern, Kosten für Strom, Heizung und andere Nebenkosten sowie Lizenzgebühren. Die Kosten für prüfende Dritte im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Überbrückungshilfe zählen ebenfalls dazu. Auch Ausgaben für Auszubildende sowie Modernisierungen und Umbauten zur Umsetzung von Hygienekonzepten können geltend gemacht werden.

Können auch Werbe- und Marketingkosten erstattet werden?

Auch diese Kosten können geltend gemacht werden. Wer zum Beispiel jetzt Anzeigen oder Kampagnen in Wochenzeitungen schaltet, kann laut der derzeit vorliegenden Informationen bis zu 90 Prozent der Werbekosten erstattet bekommen.

Welche Förderung können Soloselbstständige in Anspruch nehmen?

Sie können ebenfalls die Überbrückungshilfe III als Zuschuss zu den Fixkosten in Anspruch

nehmen oder alternativ - bei nur geringen Fixkosten - eine Neustarthilfe in Höhe von bis zu 7500 Euro beantragen. Ausgezahlt werden 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, der auf Grundlage des 2019 erzielten Jahresumsatzes berechnet wird. Zum Beispiel wird ein Soloselbstständiger, der in 2019 einen Jahresumsatz von 20.000 EUR erzielt hat, 5000 EUR Neustarthilfe als Vorschuss erhalten können. „Vorschuss“ deshalb, weil es eine Endabrechnung der tatsächlich erzielten Umsätze 2021 geben wird. Die Soloselbstständigen dürfen die Neustarthilfe in voller Höhe behalten, wenn sie im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 mehr als 60 Prozent Umsatzeinbußen erleiden. Anderenfalls ist die Neustarthilfe anteilig zurückzuzahlen.

Wie wird die Hilfe beantragt?

Der Antrag auf Überbrückungshilfe III ist zwingend durch einen qualifizierten Dritten, zum Beispiel einen Steuerberater, zu stellen und von diesem über eine digitale Schnittstelle bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Auf diese Weise soll Missbrauch vermieden und eine möglichst schnelle Bewilligung erreicht werden. Die Anträge auf November- und Dezemberhilfe können noch bis zum 30. April gestellt werden.